



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 18105/5-4-95

**XIX. GP.-NR**  
*1218 / AB*  
**1995 -07- 3 1**

ANFRAGEBEANTWORTUNG  
 betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
 Partik-Pable und Kollegen vom 6. Juni 1995, Zl. 1260/J-NR/1995  
 "Park & Ride Anlage Heiligenstadt"

**20**

*1260 / J*

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Ver-

- 2 -

waltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Anfragepunkte 2 und 3 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Die Fragen 1 und 4 darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Ist Ihnen der oben beschriebene Umstand bekannt?"

Der oben beschriebene Umstand wurde mir von den ÖBB nicht zur Kenntnis gebracht.

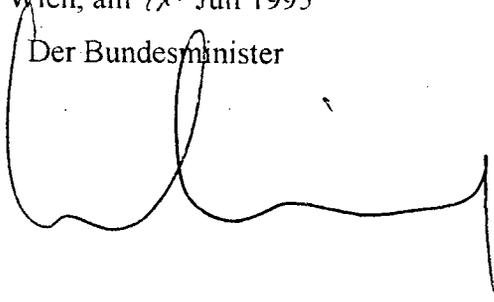
Zu Frage 4: \*

"Werden Sie dafür Sorge tragen, daß das Park & Ride System nicht durch die ÖBB zum Scheitern gebracht wird?"

Ja.

Wien, am 21. Juli 1995

Der Bundesminister



## Stellungnahme der ÖBB zur parl. Anfrage Nr. 1260/J-NR/1995

Zu Frage 1:

"Ist Ihnen der oben beschriebene Umstand bekannt?"

Bei der Vermietung von Liegenschaften durch die ÖBB ist eine Einbeziehung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in den Entscheidungsprozeß gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Kontaktnahme im ggstdl. Fall ist daher nicht erfolgt.

Zu Frage 2:

"Gibt es ein Abkommen der Stadt Wien mit der ÖBB, daß die Parkplätze in der Park & Ride Anlage Heiligenstadt den Pendlern zur Verfügung gestellt werden? Wenn ja, in welcher Anzahl?"

Vorauszuschicken ist, daß es sich bei ggstdl. Parkplatz um keine vertraglich mit der Stadt Wien oder sonstigen Dritten festgelegte Park and Ride-Anlage handelt, sondern die ÖBB einseitig die Benützung eines ihnen gehörigen Grundstückes als Parkplatz gestatten.

Ein Abkommen mit der Stadt Wien, welches die ÖBB dazu verpflichtet, diese Parkplätze Pendlern zur Verfügung zu stellen, existiert nicht. Ein Übereinkommen mit der Stadt Wien vom 16. Juli 1976 im Zusammenhang mit dem U-Bahn-Bau hält lediglich fest, daß die Stadt Wien nach Baufertigstellung die Wiederherstellung des vorigen Zustandes - somit auch die Gestaltung des Parkplatzes als Teil des Bahnhofvorplatzes - übernimmt. Mit diesem Übereinkommen wurden keinerlei Verfügungen über die Verwendung der Fläche getroffen.

Zu Frage 3:

"Stimmt es, daß die ÖBB einige Parkplätze an Anrainer vermietet hat? Wenn ja, wieviele?"

Ja.

- 2 -

Es wurden von insgesamt 36 vermieteten Parkplätzen 10 Stellflächen an Anrainer vermietet. Ein Vertragsabschluß erfolgte bevorzugt mit Pendlern.

Zu Frage 4:

"Werden Sie dafür Sorge tragen, daß das Park & Ride System nicht durch die ÖBB zum Scheitern gebracht wird?"

Die ÖBB stehen einer Weiterentwicklung des Park and Ride-Systems zur Entlastung der Stadtkerne äußerst positiv gegenüber. Es sollte jedoch getrachtet werden, die individuellen Verkehrsströme bereits möglichst an den Peripherien bzw. außerhalb der Stadt auf öffentliche Verkehrsmittel umzulenken; die Parkplatzproblematik an den innerstädtischen Verkehrsknoten, wie etwa Heiligenstadt, könnte damit hintangehalten werden.